

SATZUNG

der Wetzlarer Karnevalsgesellschaft (WKG) e. V.

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein Wetzlarer Karnevalsgesellschaft e. V. (abgekürzt WKG) mit Sitz in Wetzlar verfolgt aus schließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege des karnevalistischen Brauchtums, die Förderung der Heimatpflege, insbesondere durch die Erhaltung, Ausgestaltung und Durchführung des Wetzlarer Karnevals in seiner kulturell wertvollen Bedeutung als vaterstädtisches Volksfest, die Ausrichtung und Veranstaltung karnevalistischer Sitzungen, die Teilnahme an karnevalistischen Umzügen sowie die Förderung des Jugendkarnevals.

§ 3 MITTEL DES VEREINS

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 NICHTBEGÜNSTIGUNG

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT, BEITRÄGE UND AUFNAHME

1. Mitglied ist, wer seine Beiträge regelmäßig abführt und die Zielsetzung des Vereins nach Kräften unterstützt.
2. Die Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, werden im Bankeinzugsverfahren erhoben.
3. Die Anmeldung erfolgt schriftlich an den Verein. Der geschäftsführende Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Widerspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
4. Jugendliche Mitglieder bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
5. Die Haftung der Mitglieder ist auf den satzungsmäßigen Beitrag beschränkt.
6. a. Die Mitglieder des Tanzsportvereins der WKG werden, unter den Voraussetzungen von § 5 Ziff. 3, als Mitglieder des Vereins geführt.

b. Eine unmittelbare Beitragspflicht der so geführten Mitglieder besteht nicht, sondern es erfolgt insoweit eine pauschale Abgeltung je Mitglied durch den Tanzsportverein der WKG.

c. Die Höhe der auszahlenden Pauschalbeträge wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vereinen festgesetzt. Der Vorstand der WKG ist zum Abschluss der Vereinbarung ermächtigt.

d. Diese pauschale Beitragsregelung gilt nicht für Mitglieder des Tanzsportvereins der WKG die gleichzeitig eine eigenständige Mitgliedschaft in der WKG inne haben.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Ein Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand nur zum Jahresende möglich.

2. Wird der Jahresbeitrag trotz mündlicher oder schriftlicher Mahnung durch den Vorstand innerhalb 6 Monate nach beendetem Geschäftsjahr nicht entrichtet, so kann der Vorstand den Ausschluss beschließen. Ferner kann ausgeschlossen werden, wer das Ansehen des Vereins schädigt. Vor dem Ausschluss muss dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem geschäftsführenden Vorstand gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats Berufung einlegen. Vom Zeitpunkt der Mitteilung des Ausschlusses bis zur endgültigen Entscheidung über die Berufung durch die Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte des Betroffenen aus der Mitgliedschaft.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 7 EHRENMITGLIEDSCHAFT

1. Ehrenmitglied kann werden, wer sich in der WKG außergewöhnliche Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit bestätigt.

2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 VEREINSFÜHRUNG

1. Die Mitgliederversammlung

a. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der WKG. Sie findet jährlich einmal statt und ist durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung jedem Mitglied mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben. Nach satzungsgemäßer Einladung ist die Versammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens acht Tage vor der Versammlung vorliegen.

b. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies in schriftlicher Eingabe an den geschäftsführenden Vorstand von mindestens 10% der Mitglieder mit Unterschriften und unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangt wird. Zur Gültigkeit eines Beschlusses dieser Mitgliederversammlung ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung gemäß § 8, 1a der Satzung bekanntgegeben wird.

c. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

d. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der beschließenden Versammlung.

e. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

f. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

Entgegennahme des Jahresberichtes.
Genehmigung des Kassenberichtes.
Entlastung des Vorstandes.
Genehmigung des Haushaltsplanes.
Wahl der Vorstandsmitglieder und der Beisitzer.
Wahl der Kassenprüfer.
Die Beschlussfassung über Anträge.
Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

2. Der Vorstand

a. Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und Beisitzern zusammen. Ihre Zahl wird jeweils vor der Wahlhandlung von der Mitgliederversammlung festgelegt, sie darf jedoch 5 nicht überschreiten.

b. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören der 1. und 2. Präsident, der 1. und 2. Sitzungspräsident, der 1. und 2. Schatzmeister, der 1. und 2. Schriftführer sowie der Zugmarschall an.

c. Der geschäftsführende ebenso wie der Vorstand sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

d. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

e. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung. Er entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören.

f. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen.

g. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

h. Für alle entstehenden Kosten und Ausgaben, die dem geschäftsführenden Vorstand (Präsident und Stellvertreter) entstehen, kann der Vorstand einen Kostensatz beschließen.

i. Voraussetzung für die Wahl zum Vorstandsmitglied oder Beisitzer ist eine bestehende Vereinsmitgliedschaft im Sinne von § 5 der Satzung.

§ 9 WAHLVERFAHREN UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt, jedoch scheidet alle 2 Jahre ein Teil der Vorstandsmitglieder, deren Wiederwahl möglich ist, in folgender Reihenfolge aus:

a. 1. Präsident, 2. Sitzungspräsident, 2. Schatzmeister, 1. Schriftführer, Beisitzer 1, 3, 5.

b. 2. Präsident, 1. Sitzungspräsident, 1. Schatzmeister, 2. Schriftführer, Zugmarschall, Beisitzer 2, 4.

2. Die Vorstandsmitglieder werden gemäß § 9 1.a. und b. der Satzung von den Mitgliedern geheim mit Stimmzettel gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann die Mitgliederversammlung Stimmabgabe durch Handzeichen beschließen.

3. Steht der 1. Präsident zur Wahl, so leitet der 2. Präsident die Wahlhandlung.

4. Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge zu unterbreiten. Die Mitgliederversammlung kann weitere Wahlvorschläge machen.

5. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Präsident. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

6. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

7. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Nach Beendigung des Geschäftsjahres muss eine Mitgliederversammlung stattfinden.

8. Dieser Mitgliederversammlung haben auch die Kassenprüfer zu berichten. Die Mitgliederversammlung wählt für 2 Jahre 2 Kassenprüfer und 2 Stellvertreter. Sie müssen Mitglieder sein, dürfen aber nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 ARBEITSAUSSCHÜSSE UND ELFERRAT

1. Zur praktischen Mitarbeit, die an Hand eines Organisationsplanes geregelt wird, können vom Vorstand Arbeitsausschüsse gebildet werden.

2. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsangelegenheiten bestimmte Vertreter bestellen. Er hat der Mitgliederversammlung die Mitglieder des Elferrates bekanntzugeben. Die Bestellung dieser Mitglieder erfolgt jeweils für die Kampagne. Der Vorstand kann auch die Mitglieder des Elferrates zu Vorstandssitzungen einladen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 11 PRINZENGARDE, SENATOREN, EHRENSENATOREN UND TANZSPORTVEREIN DER WKG

1. Prinzengarde, Senatoren, Ehrensensatoren und der Tanzsportverein der WKG sind fester Bestandteil der WKG.

Prinzengarde der WKG

a. Die Prinzengarde der WKG setzt sich zusammen aus

- der begleitenden Garde
- der Tanzgarde
- den Zeremonienmeisterinnen
- dem Spielmannszug

b. Über ihre vom Brauchtum vorgegebenen Aufgaben hinaus widmet sich die Prinzengarde insbesondere der Pflege des Nachwuchses.

c. Geleitet wird die Prinzengarde von ihrem Kommandeur. Er sollte dem Vorstand angehören. Ist dies nicht der Fall, kann er ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Senatoren der WKG

d. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Wetzlarer Karneval verdient machen, können vom Vorstand zum Senator ernannt werden. Sie sollen den Vorstand und den Elferrat in der Vereins-, insbesondere der Jugendarbeit unterstützen. Sie werden geleitet vom 1. Senator. Er sollte dem Vorstand angehören. Ist dies nicht der Fall, kann er ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Ehrensensatoren der WKG

e. Mitglieder, die sich insbesondere Weise um den Wetzlarer Karneval verdient gemacht haben, können vom Vorstand zum Ehrensensator ernannt werden. Sie sollen als Gönner und Förderer den Verein unterstützen.

f. Sie werden geleitet vom Präsidenten der Ehrensensatoren. Er sollte dem Vorstand angehören. Ist dies nicht der Fall, kann er ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Tanzsportverein der WKG

g. Der Tanzsportverein (TSV) der WKG organisiert, trainiert, pflegt und fördert die Tanzabteilung der WKG. Der TSV wird als selbständig arbeitender Verein der WKG geführt. Der Vorsitzende des TSV nimmt an den Vorstandssitzungen der WKG ohne Stimmrecht teil.

2. Der Kommandeur der Prinzengarde, der Erste Senator und der Präsident der Ehrensensatoren berichten dem 1. Präsidenten über alle Aktivitäten.

3. Einzelheiten der inneren Organisation regeln Richtlinien.

4. Voraussetzung des Beitritts, der Bestellung oder Ernennung als Mitglied des Elferrats, der Senatoren, der Ehrensensatoren und der sonstigen vom Vorstand für bestimmte Vereinsangelegenheiten bestimmten Vertreter ist eine bestehende Vereinsmitgliedschaft im

Sinne von § 5 der Satzung. Gleiches gilt für die Mitglieder der begleitenden Prinzengarde, soweit das Mitglied nicht gleichzeitig aktives Mitglied einer der Tanzabteilungen des TSV ist.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel- Mehrheit beschlossen werden.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Tanzsportverein der Wetzlarer Karnevalsgesellschaft e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 04.07.1997 beschlossen und zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung vom 28.03.2012. Mit Ihrer Eintragung in das Vereinsregister haben alle früheren Satzungen ihr Gültigkeit verloren.

Wetzlar 2012

Wetzlarer Karnevalsgesellschaft (WKG) e. V.
Postfach 2827 • 35538 Wetzlar
E-Mail: wkg@wkg-helau.de

